

Nr. 921

09.01.2025

31. Jahrgang

Nummer

Seite

4/2025

Stadt Bielefeld

Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025: Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

4817

4/2025 Stadt Bielefeld

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 131 Bielefeld – Gütersloh II

Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025: Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 283), fordere ich hiermit auf, zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

- a) Die Kreiswahlvorschläge können bei mir (Wahlteam der Stadt Bielefeld, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage) spätestens bis zum

20. Januar 2025, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 - BGBl. I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 - BGBl. 2024 I Nr. 91 i. V. m. § 52 Abs. 3 BWG und der Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 2024 - BGBl. 2024 I Nr. 436).

- b) Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).
- c) Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

07. Januar 2025, 18.00 Uhr

dem **Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG i. V. m. § 52 Abs. 3 BWG und der Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 2024 - BGBl. 2024 I Nr. 436).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Außerdem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

- d) Die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern abzugeben. Diese können beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld (Tel. 0521 / 515960), angefordert werden.
- e) Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu auf einem amtlichen Formblatt schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).
- f) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- g) Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie sonstige Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 131 (umfasst die Gemeinden Bielefeld und Werther) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Hierzu werden ebenfalls amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
- h) Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 15 BWG) und nicht Mitglied einer anderen Partei ist, und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.
Die Wählbarkeit ist von der zuständigen Gemeindebehörde auf einem amtlichen Formblatt zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Kreiswahlvorschlag als Anlage beizufügen.
Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 131 wahlberechtigten Mitglieder.
Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.
Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG). Auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 27. März 2024, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also ab dem 27. Juni 2024, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

- i) Über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem

bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte, dass jede/jeder stimmberechtigte Teilnehmerin/Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war, und dass den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt sind amtliche Formblätter zu verwenden, die zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

- j) Im Kreiswahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 1 u. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 32 - 38) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlteam (Tel. 0521 / 512109) eingeholt werden.

Bielefeld, den 28. Dezember 2024

Clausen
Kreiswahlleiter